

Satzung des Vereins "Förderkreis der Brüder-Grimm-Schule Mainz-Kostheim"

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Brüder-Grimm-Schule" und hat seinen Sitz in Wiesbaden. Der Verein ist im Vereinsregister unter VR 3598 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Brüder-Grimm-Schule in Wiesbaden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung

- schulischer Projekte
- kultureller Veranstaltungen der Schule
- der Zusammenarbeit der Schule mit örtlichen Vereinen
- der Öffnung der Schule zu benachbarten Stadtteilen Wiesbadens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es werden keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme durch den Vorstand erworben. Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch. Der Beginn ist der 1. Januar.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Monatsende zulässig und muss an den Vorstand schriftlich gerichtet werden. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied den Zweck oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Das von dieser Entscheidung betroffene Mitglied hat das Recht, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Recht und Pflichten des Mitglieds -

Das Mitglied hat sämtliche demokratischen Rechte innerhalb der satzungsmäßigen Organe des Vereins. Diese werden vor allem durch die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und durch Übernahme von Vorstandsaufgaben ausgeübt.

Das Mitglied hat den Vereinszweck nach Kräften zu fördern.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes gehören.

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal pro Jahr nach schriftlicher Einladung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreter/in. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Es ist eine Tagesordnung beizufügen.

Auf Antrag von 1/4 der Mitglieder muss der oder die Vorsitzende oder seine/ihre Stellvertreter/in innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen.

Mitglieder können jederzeit Anträge einbringen, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Anträge sind so rechtzeitig einzubringen, dass diese in der Tagesordnung bekannt gemacht werden können. Dringlichkeitsanträge werden zugelassen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit bejahen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von Vorstand und Kassenprüfer/-prüferinnen
- Entscheidung über alle grundlegenden Fragen des Vereins
- Beratung und Beschlussfassung von Satzungsänderungen
- Entscheidung von Beschwerden gegen Vorstandsentscheidungen wegen Vereinsausschluss
- Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (§ 9)
- Auflösung des Vereins (§ 10)

Fristgerecht einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder (Vorstandsmitglieder ausgenommen) anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Änderung des Vereinszwecks kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens

nach einem Monat und spätestens nach zwei Monaten eine Versammlung mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entsprechend beschließen kann.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von mindestens einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Kassenwart/der Kassenwartin. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzer/ Beisitzerinnen in den Vorstand berufen. Die Beisitzer/Beisitzerinnen haben keine Stimmberechtigung und sind nicht geschäftsführend.

Der amtierende Vorstand bleibt geschäftsführend solange im Amt, bis ein neuer gewählt wurde.

Die Sitzungen des Vorstandes sind für die Mitglieder des Vereins öffentlich.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn dies beantragt wird.

Die Vertretung des Vereins nach außen erfolgt gemeinschaftlich von mindestens einem Mitglied des Vorstandes nach Absprache.

Der Vorstand leitet den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat für die satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins aktiv einzutreten und für die Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstand Sorge zu tragen. Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel.

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern spezielle Aufgaben übertragen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der oder die stellvertretende Vorsitzende. In eiligen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren erfolgen. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und von einem Mitglied des Vorstandes abzuzeichnen.

Die Funktion als Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 9 Einnahmen

Die Mitgliederversammlung legt die Höhe und die Fälligkeit des jährlichen Mitgliederbeitrages fest.

Der Verein strebt daneben Einnahmen aus Sach- und Geldspenden an. Spendenquittungen werden auf Verlangen, soweit es die Steuergesetze erlauben, ausgestellt.

Einnahmen werden nur im Rahmen des Vereinszwecks verwendet.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Beschlussfassung ist nur möglich, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist frühestens nach einem Monat und spätestens nach 2 Monaten nach dieser Versammlung eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entsprechend beschließen kann.

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Landeshauptstadt Wiesbaden mit der Auflage zu, es nur für schulische Zwecke der Brüder-Grimm-Schule zu verwenden.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand Liquidator.

§ 11 Errichtungsdatum

Der Tag der Errichtung des Vereins ist der 14. September 2000.

Die vorliegende Satzung wurde heute in der vorliegenden, geänderten Form beschlossen und tritt damit in Kraft.

Mainz-Kostheim, den 17.05.2023

Nora Lingelbach
(1.Vorsitzende)

Heike Völkmann
(stellvertretende Vorsitzende)

Nadja Wellinger
(Kassenwartin)